

**Satzung der Ortsgemeinde Girod vom 25.10.2002
zu § 59 ff. Abgabenordnung
für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art
juristische Personen des öffentlichen Rechts**

§ 1

Die Ortsgemeinde Girod verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Kindergarten Girod, Schulstraße 21, 56412 Girod

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§2

Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindergärten.

§3

Mittel der Betriebe gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Girod, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56412 Girod, den 25.10.2002

(Fend, Ortsbürgermeister)